

## Leitfaden Nachteilsausgleichsregelungen für behinderte Studierende

An jeder Hochschule gibt es mit hoher Wahrscheinlichkeit Studierende mit Behinderung, die auf Nachteilsausgleiche und/oder spezielle Unterstützungen angewiesen sind. Vielen Studierenden und Studienbewerber/innen sieht man ihre Behinderung jedoch nicht an. Sie haben es oft besonders schwer, ihre Belange und Ansprüche auf Nachteilsausgleich geltend zu machen.

Für behinderte Studierende ist es erforderlich, dass sich der Studienverlauf in Bezug auf zeitliche und sachliche Vorgaben individuell gestalten lässt. Entsprechende Nachteilsausgleiche können helfen, mittelbare und unmittelbare Benachteiligungen auszugleichen. Nachteilsausgleiche sind keine Vergünstigungen.

Insbesondere die stark geregelten Studienverläufe der Bachelor- und Master-Studiengänge erfordern Nachteilsausgleiche. Dazu gehören z.B.:

- Splitten von Prüfungsleistungen,
- Verlängerung der Zeiträume zwischen den einzelnen Prüfungsleistungen,
- Veränderung der Reihenfolge einzelner Studienabschnitte sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- Erbringen von Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form (z.B. schriftlich statt mündlich oder umgekehrt, Einzel- statt Gruppenprüfung, praktische statt theoretische Leistung oder umgekehrt, Prüfung in gesonderte, Raum),
- Verlängerung von Bearbeitungszeiten von Haus- und Abschlussarbeiten sowie Klausuren,
- Akzeptieren bzw. Bereitstellung von Hilfsmitteln und Assistenzen im Studium und bei Prüfungen,
- Berücksichtigung der studienerschwerenden Auswirkungen einer Behinderung durch bevorzugte Zulassung zu teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen

In den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen hat die Hochschule Offenburg entsprechende Regelungen zum Nachteilsausgleich getroffen. Danach können Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden.

Ein entsprechender Antrag auf Nachteilsausgleich muss vor Prüfungsantritt geltend gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; sofern gewünscht mit Beteiligung der Beauftragten für Behinderte.

Zur Glaubhaftmachung von Art und Grad der Behinderung sind mit dem Antrag Nachweise durch einen Facharzt vorzulegen.